

# Forschungsstelle Recht und Praxis der Strafverteidigung

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

**RuPS**  
RECHT UND PRAXIS  
DER STRAFVERTEIDIGUNG





VORAB

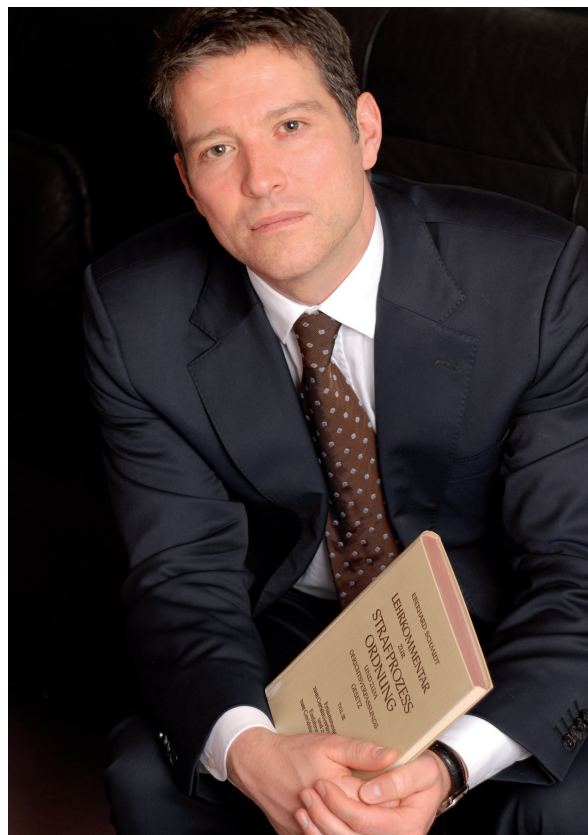
**RuPS**  
RECHT UND PRAXIS  
DER STRAFVERTEIDIGUNG

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Mitarbeiter der **Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung (RuPS)** an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg freuen sich, Ihnen heute diese Informationsbroschüre überreichen zu können.

Die Forschungsstelle hat im Januar 2010 ihre Arbeit aufgenommen. Sie ist die erste und bislang einzige Einrichtung, die in der Bundesrepublik Deutschland Strafverteidigung in der Form einer eigenständigen wissenschaftlichen Einrichtung an einer Hochschule erforscht. Ihre Gründung beruht auf der Regelung in § 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes. Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einen Überblick über Ausgangslage und Zielsetzung der Forschungsstelle, unser Ihnen als Auftrags- und Drittmittelgeber zur Verfügung stehendes Leistungsangebot sowie die bisherigen Ergebnisse und Veröffentlichungen der Forschungsstelle.

Sollte hierdurch Ihr Interesse an unserer Tätigkeit geweckt werden, stehen wir Ihnen für weitere Informationen und gemeinsame Projekte auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts sehr gerne zur Verfügung.

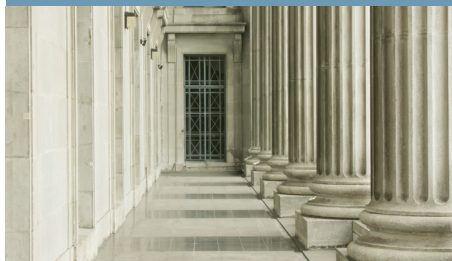
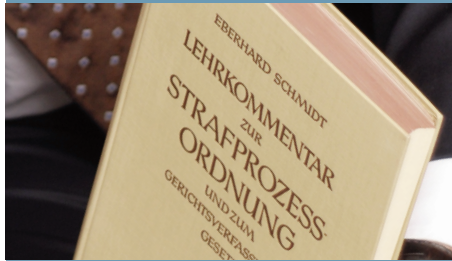


A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal stroke.

Mit freundlichen Grüßen,  
Matthias Jahn und die Mitarbeiter der RuPS



AUSGANGSLAGE



---

Anlass zur Gründung der RuPS gab letztlich die Feststellung, dass trotz der Intensivierung der Debatte über den „neuen Strafverteidigertyp“ in den 1990er Jahren über die Stellung des Verteidigers im System der Strafrechtspflege immer noch keine Einigkeit besteht.

Vielmehr schärfen die zahlreichen legislatorischen Eingriffe, die der Abschnitt „Verteidigung“ in den 1970er Jahren erfahren hat, und die Veränderungen, die aufgrund eines gewandelten Berufsbildes in der praktischen Arbeit der Verteidiger zu beobachten sind, zunehmend den Blick dafür, dass die Funktion der Verteidigung, obwohl (oder gerade weil) mit der politischen Durchsetzung der freien Advokatur ihr gesellschaftliches Ansehen seinerzeit sprunghaft gestiegen ist, nicht nur für den Gesetzgeber unklar geblieben ist.

Darüber hinaus ist die Position der Verteidigung zwischen Justiz und Beschuldigtem in dem Maße rechtlich ungesichert, wie die Berufung auf den erreichten – primär berufsständisch begriffenen – Status die Frage nach der exakten Rechtsgrundlage abgeschnitten hat. Diese Unsicherheit belastet nicht nur – aber gerade auch – die skizzierten großen dogmatischen Kontroversen um das Recht der Strafverteidigung und damit die Lösung zentraler Streitfragen, die im Alltagsgeschäft der Gerichte nicht selten freischwebend zwischen der gesetzlichen Regelung der Strafprozessordnung und von Rollenbildern geprägtem Vorverständnis gelöst zu werden pflegen.

Die nicht endende Diskussion über die „Stellung des Strafverteidigers“ leidet hierunter ganz erheblich; sie kann nicht leisten, was sie will und soll: eine verlässliche Grundlage schaffen für die Begründung vieler, nicht ohne weiteres aus den Einzelregelungen ableitbarer Entscheidungen.

---

---

## ZIELSETZUNG

Das Bedürfnis nach festen Grundlagen ist mithin unab-  
weisbar und infolge neuerlicher Konflikte noch dring-  
licher geworden: Bei den neuen, die Diskussion im  
letzten Jahrzehnt dominierenden Konflikten handelt es  
sich vor allem um spektakuläre Fälle einer möglichen  
Verletzung der Wahrheitspflicht des Verteidigers, ferner  
um das Problem der Entgegennahme von Honoraren, die  
formell den Straftatbestand der Geldwäsche erfüllen  
und schließlich um die allmähliche Zunahme von  
Zivilprozessen, in denen Verteidiger wegen schlechter  
Prozessführung auf Schadensersatz verklagt werden.

Dazu tritt die schwelende, von Zeit zu Zeit an Hand  
spektakulärer Einzelfälle aufflammende Diskussion um  
Inhalt und Berechtigung des Vorwurfs an Rechtsanwälte,  
sie würden ihre Rechte missbrauchen und betrieben  
Konfliktverteidigung, die – jedenfalls auf den ersten  
Blick – scharf mit dem Vorwurf kontrastiert, die zuneh-  
mende Konsensorientierung des Strafverfahrens (Ab-  
sprachenpraxis) stelle streitbare Verteidigung in Frage.

Um im Detail klare Optionen aussprechen zu können,  
müssen die dargestellten Konflikte und rechtlichen Un-  
klarheiten einer Lösung und festen Grundlagen zuge-  
führt werden. Dessen will sich die RuPS annehmen.



Die Forschungsstelle – konzipiert als national und international agierende Forschungs-, Fortbildungs- und Informationseinrichtung mit intensivem Praxiskontakt – bietet hierzu ein breit gefächertes **Leistungsangebot**, das alle Arten drittmittelbasierter Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts umfasst.

#### **Insbesondere gehören hierzu**

- **alle Formen empirischer Forschungsprojekte** in jeder Größenordnung, etwa in Gestalt von Inhaltsanalysen von Aktenmaterial (z.B. Aktenanalyse und -auswertung), Einzelfall- und Querschnittsstudien, (teilnehmende) Beobachtung und deren Analyse, Supervision u.a.,
- die **Erstellung fachjuristischer Gutachten und Fachtexte** zu allen Fragen des Rechts der Strafverteidigung und damit in Zusammenhang stehender Probleme des Straf- und Strafprozessrechts,
- Wissenschaftliche **Begleitung von Gesetzgebungsvorhaben** in Bund und Ländern und Beratung von EU-Gremien und NGOs zu allen strafprozessualen Fragestellungen,
- die Konzeption und Abwicklung der **Publikation von Forschungsergebnissen** in jeder beliebigen Form (Print, WWW),
- **Organisation von Fachtagungen** und Vorträgen
- sowie **Fortbildungsangebote** für Rechtsanwälte, Fachanwälte und juristisches Personal.

Treten Sie wegen der Details mit uns in Kontakt!

## LEISTUNGSANGEBOT



Leiter der Forschungsstelle ist Prof. Dr. Matthias Jahn, seit 2005 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und ebenfalls seit 2005 im Nebenamt Richter an beiden Revisionssenaten des Oberlandesgerichts Nürnberg.

VITA



---

## LEITER DER FORSCHUNGSSTELLE

- 
- 1968** in Frankfurt a. M. geboren
- 1994** Erstes Juristisches Staatsexamen  
Promotionsstipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes
- 1998** Zweites Juristisches Staatsexamen
- 1997-2000** Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie in Frankfurt a.M.
- 1998-2002** Rechtsanwalt mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Strafverteidigungen und Zulassung beim Amts- und Landgericht Frankfurt a. M.
- 2000-2002** Habilitationsstipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft
- 2002-2004** Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt a. M.; Dezernent für Strafsachen nach besonderer Zuweisung in der Abteilung XIII (Organisierte Kriminalität)
- 2003-2005** Privatdozent am Fachbereich Rechtswissenschaften der J. W. Goethe-Universität
- 2004-2005** abgeordnet als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht im Dezernat von Vizepräsident Prof. Dr. Hassemer
- 2005** Ablehnung eines Rufs auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Rostock
- seit 2005** o. Professor und Ordinarius des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Richter am 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg
- seit 2008** Mitglied der Redaktion der Fachzeitschrift *Strafverteidiger*
- 2009** Ablehnung eines Rufs auf den Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht der Leibniz-Universität Hannover
- 2010** Richter am 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg (Zuständigkeit: Revisionen aus den LG-Bezirken Nürnberg-Fürth, Amberg, Weiden, Regensburg und Ansbach)
-

---

Recht und Praxis der Strafverteidigung stellen einen Schwerpunkt der Tätigkeit von Prof. Dr. Jahn dar. Dies reflektiert sich beispielsweise in

- der Tätigkeit als Redakteur der Fachzeitschrift *Strafverteidiger* im Verlag Luchterhand,
- dem Status als Ständiger Gast im traditionsreichen Strafrechtausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer (Strauda),
- der Kommentierung der Vorschriften über die Strafverteidigung (§§ 137-150 StPO) im ältesten Kommentar zur StPO, dem Löwe/Rosenberg (gemeinsam mit Klaus Lüderssen; seit der 26. Auflage) sowie der Promotion über „Konfliktverteidigung“ und zahlreichen Einzelpublikationen zu verteidigungsrelevanten Themen,
- einer vierjährigen praktischen Erfahrung als Strafverteidiger mit Zulassung beim Amts- und Landgericht Frankfurt am Main (1998 – 2002) und bundesweiter Tätigkeit als Wahl- und Pflichtverteidiger vor Amts-, Land-, Oberlandes- und Verfassungsgerichten,

- der Tätigkeit als für das Strafverfahrensrecht Mitverantwortlichem im Vorstand des Erlanger Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis (ARAP) seit 2005, zugleich als Mitherausgeber der Erlanger Juristischen Abhandlungen für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis im Verlag Carl Heymanns,
  - regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen für Strafverteidiger für das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) in Berlin und für das ARAP in Zusammenarbeit mit der RAK Nürnberg,
  - dem Auftreten als Sachverständiger vor Fachausschüssen (z.B. dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages)
  - und in zahlreichen Veranstaltungen zum Recht der Strafverteidigung und verteidigungsspezifischen Themen im universitären Schwerpunktbereichsstudium.
-

---

## TÄTIGKEITS- SCHWERPUNKTE

## TEAM

---

Nähere Informationen zu den Mitarbeitern unter  
[www.str.jura.uni-erlangen.de/team/index.php?mit=team](http://www.str.jura.uni-erlangen.de/team/index.php?mit=team).

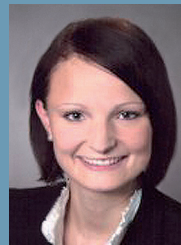
Zu unserem **Forschungsteam** gehören:



Wiss. Mit. RRef.  
**Carolin Gerhart**



Wiss. Mit. RRef.  
**Sebastian Lander**



Wiss. Mit. RRef.  
**Anja Schaller**



Wiss. Mit. RRef.  
**Johanna Waldmann**



Sekretariat  
**Karin Neeb**

## BISHERIGE VERÖFFENTLICHUNGEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE ZUR STRAFVERTEIDIGUNG

Eine Auswahl bisheriger Publikationen des Leiters der RuPS zu strafverteidigungsrelevanten Themenstellungen zeugt von der besonderen Relevanz des Forschungsgegenstandes:



### Selbständige Veröffentlichungen zu Strafverteidigungsfragen

- „Konfliktverteidigung“ und Inquisitionsmaxime, Baden-Baden (Nomos; Schriftenreihe der Deutschen Strafverteidiger e.V., Bd. 16), 1998
- Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen (zusammen mit Markus Löffelmann, Georg-Friedrich Güntge und Christoph Krehl), Heidelberg (C. F. Müller; Praxis der Strafverteidigung), geplanter Erscheinungstermin 2010

### Kommentierungen zum Recht der Strafverteidigung

- Kommentierung der §§ 137 - 150 StPO (zusammen mit Klaus Lüderssen), in: Erb/Esser u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Großkommentar zur Strafprozessordnung, Band 4, 26. Aufl., Berlin (de Gruyter), 2007
- Kommentierung der Anschlussdelikte (§§ 257 - 262 StGB), in: Satzger/Schmitt/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Köln/München (Carl Heymanns), 2009

### Herausgeberschaften verteidigungsrelevanter Schriften

- Mitherausgeber der Erlanger Juristischen Abhandlungen für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis (EJAA), Köln (Carl Heymanns Verlag), 2006 ff.
- Strafprozessrechtspraxis und Rechtswissenschaften – getrennte Welten? Referate und Diskussionen auf dem 1. Karlsruher Strafrechtsdialog (zusammen mit Armin Nack), Köln (Heymanns), 2008
- Rechtsprechung, Gesetzgebung, Lehre: Wer regelt das Strafrecht? Referate und Diskussionen auf dem 2. Karlsruher Strafrechtsdialog (zusammen mit Armin Nack), Köln (Heymanns), 2009
- Beweisantragsrecht unter Druck, Baden-Baden (Nomos; Schriftenreihe der Deutschen Strafverteidiger e.V.), geplanter Erscheinungstermin 2010

---

### **Zeitschriftenaufsätze zur Verteidigung und Beiträge zu Sammelbänden (Auswahl)**

- Kann „Konfliktverteidigung“ Strafvereitelung (§ 258 StGB) sein? Zugleich ein Beitrag zur Diskussion um eine allgemeine Mißbrauchsklausel im Strafprozeß, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1998, S. 103-108
- Sitzungspolizei contra „Konfliktverteidigung“? Zur Anwendbarkeit der §§ 176 ff. GVG auf den Strafverteidiger, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1998, S. 389-393
- Das Zivilrecht der Pflichtverteidigung, in: Juristische Rundschau 1999, S. 1-5
- Strafverteidiger-Symposium „Kriminalpolitik und Beschuldigteninteressen“ am 17. Juli 1998 in Frankfurt. Bericht über die Diskussion (zusammen mit Jochen Bung und Jens Dallmeyer), in: Strafverteidiger 1999, S. 68-70
- Forum: Strafverteidigung in der Universitätsausbildung, in: Juristische Ausbildung 2000, S. 390-391
- Stoff von „Faruk“. Das Geschäft des Verteidigers in Be-  
täubungsmittelstrafsachen, in: Anwaltsorientierung im  
rechtswissenschaftlichen Studium. Fälle und Lösungen  
in Ausbildung und Prüfung, (Hrsg.) Stephan Barton/  
Fritz Jost (Schriftenreihe des Instituts für Anwalts- und  
Notarrecht der Universität Bielefeld, Bd. 8), Hamburg  
2002, S. 343-358
- Das partizipatorische Ermittlungsverfahren im deut-  
schen Strafprozess – Theoretische Grundlagen und  
praktische Ausgestaltung, in: Zeitschrift für die ge-  
samte Strafrechtswissenschaft 115 (2003), S. 815-844
- Hat der Strafverteidiger die Pflicht, bei der Rekonstruk-  
tion außer Kontrolle geratener Verfahrensakten mit-  
zuwirken? Zugleich ein Beitrag zur Bedeutung des Art.  
103 Abs. 1 GG für das Strafverfahren (zusammen mit  
Monika Lips), in: Strafverteidiger Forum 2004, S. 229-234

- Ermittlungen in Sachen Siemens/SEC: Legitimer Bau-  
stein des globalisierten Wirtschaftsstrafverfahrens  
oder rechtswidriges Parallelverfahren zur Strafprozeß-  
ordnung? – Eine Problemskizze, in: Strafverteidiger  
2009, S. 41-46
- Die Anschlussdelikte – Strafvereitelung (§§ 258, 258 a  
StGB) (zusammen mit Jasmin Palm), in: Juristische  
Schulung 2009, S. 408-412
- Die Anschlussdelikte – Geldwäsche (§§ 261-262 StGB)  
(zusammen mit Markus Ebner), in: Juristische Schulung  
2009, S. 597-603
- Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Straf-  
verfahren – Legitimation und Reglementierung der  
Absprachepraxis (zusammen mit Martin Müller), in:  
Neue Juristische Wochenschrift 2009, S. 2625-2631
- Die Aufgaben des Strafverteidigers im Verfassungs-  
beschwerdeverfahren, in: Zeitschrift für Internationale  
Strafrechtsdogmatik 2009, S. 511-518
- Konnexitätsdoktrin und „Fristenlösungsmodell“ – Die  
verfassungsrechtlichen Grenzen der Fremdkontrolle im  
Beweisantragsrecht der Verteidigung durch den Bun-  
desgerichtshof, in: Strafverteidiger 2009, S. 663-669

### **Didaktische Falllösungen**

- Der praktische Fall - Strafrecht: Eine revisionsbedürfti-  
ge Revision, in: Juristische Schulung 2000, S. 383-387
  - Der praktische Fall – Strafrechtsklausur: Das Plädoyer  
des Strafverteidigers, in: Juristische Schulung 2002,  
S. 1212-1217
-



---

### **Urteilsanmerkungen zu Einzelproblemen der Strafverteidigung**

- zu BGH, Urt. v. 3.8.1994 (2 StR 161/94) - Strafschärfende Berücksichtigung des Verteidigungsverhaltens des Angeklagten, in: Strafverteidiger 1996, S. 259-262
- zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.6.1998 (24 U 161/97) – Schadensersatzpflicht eines Pflichtverteidigers, in: Strafverteidiger 2000, S. 431-433
- zu OLG Hamm, Beschl. v. 6.6.2003 (2 Ws 122/03) – Ordnungshaft gegen einen Strafverteidiger, in: Juristenzeitung 2004, S. 207-208
- zu LG Duisburg, Beschl. v. 9.2.2005 (31 Qs 9/05) – Kostenauflegung bei Nichterscheinen des Verteidigers zum Hauptverhandlungstermin in einem Fall notwendiger Verteidigung (zusammen mit Gabriele Kett-Straub), in: Strafverteidiger 2005, S. 601-603
- zu BGH, Beschl. v. 4.5.2006 (2 ARs 199/06, 2 AR 102/06) – Zur Ausschließung einer Rechtsanwältin aus einem Strafverfahren wegen verteidigungsfremden Verhaltens, in: Juristenzeitung 2006, S. 1134-1136

### **Monatliche Entscheidungsbesprechungen zu speziellen Verteidigungsproblemen in der JuS seit Januar 2006 (Auswahl)**

- zu BGH, Beschl. v. 11.8.2005 (5 StR 200/05) – Erste Vernehmung des Beschuldigten ohne Hinzuziehung eines Verteidigers und Hinweis der Polizeibeamten auf einen bestehenden Anwaltsnotdienst, in: Juristische Schulung 2006, S. 272-274
- zu OLG Oldenburg, Beschl. v. 24.8.2005 (Ss 213/05) – Übertragung der Verteidigung auf einen Stationsreferendar, in: Juristische Schulung 2006, S. 660-661

- zu BGH, Beschl. v. 24.5.2006 (2 ARs 199/06) – Versuchte Strafvereitelung durch „Konfliktverteidigung“, in: Juristische Schulung 2006, S. 760-762
- zu BGH, Urt. v. 11.8.2006 (3 StR 284/05) – Missbrauchsverbot im Strafverfahren und "unwahre" Verfahrensrüge, in: Juristische Schulung 2007, S. 91-93
- zu BGH, Beschl. v. 5.6.2007 (5 StR 383/06) – Verfahrenshindernis wegen Verletzung des Rechts auf umfassende Verteidigung, in: Juristische Schulung 2007, S. 1059
- zu BGH, Beschl. v. 11.9.2007 (1 StR 273/07) – Beweisverwertungsverbote – Fortführung der Widerspruchslösung, in: Juristische Schulung 2008, S. 82-84
- zu BGH, Urt. v. 10.6.2008 (5 StR 38/08) - Beweis Antrag – Konnexitätserfordernis, in: Juristische Schulung 2008, S. 1026-1028
- zu OLG Oldenburg, Urt. v. 3.11.2008 (Ss 370/08) – Revision und "ungeschickte" Verfahrensrüge, in: Juristische Schulung 2009, S. 271
- zu BGH, Beschl. v. 23.9.2008 (1 StR 484/08) – Präklusion von Beweisanträgen, in: Juristische Schulung 2009, S. 372-373
- zu BVerfG, Beschl. v. 15.1.2009 (2 BvR 2044/07) – Rügeverkümmern im Strafverfahren, in: Juristische Schulung 2009, S. 564-566
- zu LG Nürnberg, Beschl. v. 17.11.2009 (7 Qs 89/09) – Strafvereitelung durch Strafverteidigung, in: Juristische Schulung 2010 (im Erscheinen)

### **Rezensionen**

- von Michael Streck, Beruf: Anwalt/Anwältin in: Juristische Ausbildung 2001, S. 647-648
  - von Thilo Pfordte/Karl Degenhard, Der Anwalt im Strafrecht, in: HRRS 2005, S. 300
-





**RuPS**  
RECHT UND PRAXIS  
DER STRAFVERTEIDIGUNG

---

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht  
und Wirtschaftsstrafrecht  
Prof. Dr. Matthias Jahn

Schillerstraße 1  
D - 91054 Erlangen  
Sekretariat (Frau Neeb), Zi. 0.151

Tel.: ++49 (0) 9131. 85-2 22 50  
Fax: ++49 (0) 9131. 85-2 69 48

E-Mail: [rups@jura.uni-erlangen.de](mailto:rups@jura.uni-erlangen.de)  
Web: [www.rups.rw.uni-erlangen.de](http://www.rups.rw.uni-erlangen.de)

---